

## **Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen vom 03.06.2024**

Die Wasserversorgung in den Kommunen steht angesichts des fortschreitenden Klimawandels vor großen Herausforderungen. Daher ist der sparsame Umgang insbesondere mit Grundwasser angezeigt. Zum Garten Gießen, zum Putzen und für die Toilettenspülung kann ohne weiteres sauberes Regenwasser verwendet und damit das Grundwasser geschont werden. Daher gibt die Gemeinde Bergen Anreize zur Errichtung von Regenwasserzisternen durch Förderung.

### **1. Grundsatz**

Die Gemeinde Bergen fördert die Errichtung von Regenwasserzisternen auf Wohngrundstücken, wodurch kostbares Grundwasser eingespart werden kann durch Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

### **2. Gewährung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird einmalig für den Bau einer Regenwasserzisterne für ein Wohngrundstück gewährt. Förderfähig sind Anschaffung und Einbau der Zisterne mit Zubehör wie z. B. Filter einschließlich der erforderlichen Erd- und Anschlussarbeiten. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen.

### **3. Zuschussempfänger**

Zuschüsse können erhalten:

Natürliche Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte des jeweiligen Wohngrundstückes sind.

### **4. Bedingungen des Zuschusses**

- (1) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus:
  - a) Die Regenwasserzisterne weist ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> auf.
  - b) Mit der Errichtung der Regenwasserzisterne wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie noch nicht begonnen.
  - c) Für die Errichtung der Regenwasserzisterne werden keine anderen Fördermittel in Anspruch genommen.
  - d) Für das Wohngrundstück auf dem die Regenwasserzisterne errichtet werden soll besteht keine Pflicht zur Errichtung z. B. durch Bebauungsplan.

### **5. Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 100 €/m<sup>3</sup> Speichervolumen, insgesamt nicht mehr als 1.000 € und höchstens 90% der förderfähigen Kosten nach Nr. 2.

### **6. Verfahren**

- (1) Der Zuschuss ist bei der Gemeinde mit dem Formblatt „Antrag“ (Anlage 1) zu beantragen. Dem Antrag ist ein Angebot aus dem sich die voraussichtlichen Kosten und die Größe der Regenwasserzisterne ergeben sowie ein Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung des Errichtungsortes beizufügen. Die Gemeinde bestätigt den Eingang des Antrags.

- (2) Die Errichtung der Regenwasserzisterne muss innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung abgeschlossen sein. Anschließend ist der Gemeinde der Verwendungsnachweis (Anlage 2) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
  - Rechnungen
  - Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge)
  - Fotos zum Nachweis der Errichtung der Regenwasserzisterne
- (3) Die Gemeinde überprüft die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit. Der Antragsteller hat im Rahmen der Überprüfung der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren. Bei Übereinstimmung zahlt die Gemeinde den Zuschuss entsprechend dieser Richtlinie, jedoch maximal in der beantragten Höhe, auf das im Verwendungsnachweis genannte Konto aus.

#### **7. Rückzahlung des Zuschusses**

Der Antragsteller ist verpflichtet den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist oder nichtzutreffende Angaben gemacht wurden.

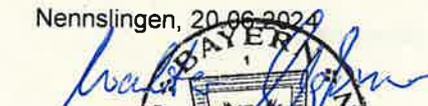
#### **8. Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt in keiner Weise die Erteilung eventuell benötigter Genehmigungen. Insbesondere sind die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Bergen und die Wasserabgabensatzung (WAS) des jeweiligen zuständigen Wasserversorgers zu beachten. Die Einhaltung des geltenden Rechts im Zusammenhang mit der Errichtung von Regenwasserzisternen liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

#### **9. Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2024 in Kraft.

Nennslingen, 20.06.2024

  
Gloßner  
Erster Bürgermeister

